

Steuerpflicht für Vereine

Autorinnen Christa Camponovo, Elsbeth Fischer, Fachstelle vitamin B

Vereine sind als „juristische Person“ grundsätzlich steuerpflichtig. Dabei gelten in den meisten Kantonen und auch bei der Bundessteuer niedrigere Steuersätze als für andere Formen der juristischen Personen (z.B. GmbH, Aktiengesellschaft usw.).

Auf kantonaler Ebene fallen sowohl Gewinnsteuer wie auch die Steuer auf dem Kapital (Vermögen) an, der Bund besteuert nur den Gewinn. Jedoch werden Vereine beim Bund und in den meisten Kantonen nicht besteuert, wenn Gewinn bzw. Kapital „geringfügig“ sind – und „geringfügig“ heisst in jedem Kanton etwas anderes. Im Normalfall muss der ganze Gewinn bzw. das ganze Kapital versteuert werden, wenn diese Freigrenzen überschritten werden.

Vereine mit gemeinnützigem oder öffentlichem Zweck können von der Steuerpflicht befreit werden. Dazu ist ein Gesuch an die kantonale Steuerbehörde zu stellen. Siehe dazu Arbeitshilfe Steuerbefreiung von vitamin B.

Gewinnsteuer

Beim Bund besteht eine Freigrenze für die Besteuerung des Gewinns von Fr. 5'000.-. Für Vereine mit ideellem Zweck liegt die Freigrenze bei Fr. 20'000.-. Als ideale Zwecke gelten beispielsweise politische, religiöse, wohltätige sowie kinder- oder jugendfördernde Aufgaben; wesentliches Merkmal ist, dass keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden. *
Bei den Kantonen liegt die Freigrenze beim Gewinn zwischen Fr. 5'000.- und Fr. 20'000.-. In einigen Kantonen gibt es (im Moment) keine Freigrenze.

Kapitalsteuer

Für das Kapital (Vermögen) kommt in den Kantonen eine Freigrenze zwischen Fr. 50'000.- bis Fr. 100'000.- zur Anwendung.

Die aktuellen Sätze der Gewinn- und Kapitalsteuern der Kantone sind im „Steuermäppchen“ der Eidg. Steuerverwaltung aufgeführt:

https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerinformationen/fachinformationen/sc_hweizerisches-steuersystem/steuermaepchen.html

Die Informationen zur Besteuerung der Vereine beim Bund finden Sie hier:

https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/allgemein/Dokumentation/Publikationen/dossier_steuerinformationen/d/Die_Besteuerung_der_juristischen_Personen_gesamter_Text.pdf.download.pdf/d_bestuerung_jp_gesamt_d.pdf

Steuerbarer Ertrag

Mitgliederbeiträge zählen nicht zum steuerbaren Gewinn. Ebenfalls zählen Spenden nicht zum steuerbaren Gewinn, wenn sie kantonal unterschiedliche Beträge nicht überschreiten. Grössere Spenden, Schenkungen und Erbschaften sind – kantonal unterschiedlich – steuerpflichtig.

Zum steuerbaren Ertrag gehören insbesondere:

- Erträge aus Veranstaltungen (Vorstellungen, Konzerte, Lottos etc.)
- Erträge aus gastronomischen Leistungen (Festbetrieb, Kioske etc.)
- Finanzerträge
- Bruttoeinnahmen aus Liegenschaften
- Allgemeine Betriebsgewinne (Gewinn aus Handel, Produktion und Dienstleistungen, z.B. Kursgelder, Bereuungseinnahmen, Abonnements, Lizenzen)
- Subventionen und Sponsoring

Wann besteht eine Meldepflicht?

Ein Verein muss nur dann eine Steuererklärung ausfüllen, wenn er einen steuerpflichtigen Gewinn erzielt oder über ein Kapital verfügt, das die Freigrenze übersteigt. In den meisten Kantonen ist keine Steuererklärung auszufüllen, wenn Gewinn und Kapital für Kantons- und Bundessteuern unter der Freigrenze liegen. In zwei Kantonen – Bern und Luzern – ist auf jeden Fall, auch bei geringfügigem Gewinn und Kapital, eine Anmeldung des Vereins bei der kantonalen Steuerbehörde gefordert.

Wenn ein Verein die Steuerbefreiung zugesprochen erhalten hat, muss er keine Steuererklärung ausfüllen. Einige Kantone verlangen aber, dass die Jahresrechnung des Vereins der Steuerverwaltung zugestellt wird (Hinweis im Entscheid über die Steuerbefreiung).

Der Verein ist schon länger steuerpflichtig

Wenn der Verein schon länger steuerpflichtig ist, jedoch keine Steuererklärung ausgefüllt wurde, muss mit der kantonalen Steuerbehörde Kontakt aufgenommen und eine Selbstanzeige eingereicht werden. Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre.

Mehrwertsteuer

Vereine sind mehrwertsteuerpflichtig auf Einnahmen, welche sie durch Verkauf von mehrwertsteuerpflichtigen Produkten und Dienstleistungen erzielen, wenn diese einen Umsatz von mehr als Fr. 100'000.- pro Jahr haben – für nichtgewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine sowie für gemeinnützige Institutionen gilt eine Umsatzgrenze von Fr. 250'000.- pro Jahr. Die Mehrwertsteuer ist bei Erreichen dieser Umsatzgrenzen auch geschuldet, wenn kein oder nur ein kleiner Gewinn erzielt wurde oder wenn der Verein von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreit ist. Die Mehrwertsteuer ist selbstdeklarationspflichtig.

Weitere Unterlagen:

- Arbeitshilfe Steuerbefreiung vitamin B
- B-Dur Steuern
- <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer.html>
- <https://www.mehrwertsteuern.ch/steuerbefreiungen>

**Juristische Personen, deren Gewinn höchstens 20'000 Franken beträgt und die ideelle Zwecke verfolgen, können beantragen, dass dieser Gewinn nicht besteuert wird. Dem schriftlichen, zusammen mit der Steuererklärung einzureichenden Antrag ist eine Kopie der Statuten beizulegen, aus welchen hervorgeht, dass die juristische Person einen ideellen Zweck im obengenannten Sinne verfolgt und dass deren Gewinn ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist. Bei Auflösung der juristischen Person hat das Vermögen deshalb an eine andere juristische Person mit vergleichbarer Zwecksetzung zu fallen, was durch eine entsprechende unabänderliche Bestimmung in den Statuten festzuhalten ist. (Wegleitung kant. Steueramt ZH)*